

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 137

Der verleugnete Rechtsstaat

Zur Problematik des
Schwangerschaftsabbruches

von Manfred Spieker

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Über die Problematik des Schwangerschaftsabbruches zu sprechen bedeutet nicht nur, Fragen des Strafrechts, des Verfassungsrechts oder des Sozialrechts, sondern auch politische, gesellschaftliche, kulturelle und moralische Fragen zu erörtern. Es bedeutet, sich auf eine Problematik einzulassen, die zu den schwerwiegendsten unserer gesellschaftlichen Ordnung gehört, mehr noch: Entwicklung, Einschätzung und rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches sind seit der Beendigung der Tyrannei des Nationalsozialismus das größte Problem, vor dem Gesellschaft und Staat in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Jährlich werden zwischen 210 000 und 260 000 ungeborener Kinder getötet, davon mehr als 80% unter Berufung auf eine soziale Notlage – in einem der reichsten Staaten der Erde.

Durch die Krankenkassenfinanzierung und die in Arztpraxen, Beratungsstellen und in der Gesellschaft sich ausbreitende Rede von der Unzumutbarkeit einer Schwangerschaft ist weithin der Eindruck entstanden, Abtreibung sei unter den im Gesetz genannten Bedingungen eine gerechtfertigte Lösung der Schwangerschaftskonflikte. Bei jährlich etwa einer viertel Million Abtreibungen wurden seit der Reform des § 218 ff. StGB etwa drei Millionen ungeborener Kinder getötet: Unter Mißachtung menschenwürdiger Wertordnungen wird das Leben der Ungeborenen mit Absicht weitgehend im Verborgenen, ohne Anwalt und ohne Erinnerung vernichtet. Wenn jährlich rund 250 000 Mütter, ebenso viele Väter und zahlreiche abtreibende, Indikationen feststellende und beratende Ärzte, Krankenschwestern und Beratungsstellen in den Schwangerschaftsabbruch involviert sind, dann bedeutet dies, daß in den elf Jahren seit der Reform ein ansehnlicher Teil der Gesellschaft und damit auch der Wähler unmittelbar in die Problematik des Schwangerschaftsabbruches verwickelt ist.

Daraus zu schließen, daß diese Menschen alle Befürworter der geltenden gesetzlichen Regelungen seien, wäre allerdings verfehlt. Es gibt eine nicht unbeträchtliche Zahl von Müttern, die nach einem Schwangerschaftsabbruch zu vehementen Gegnern der gesetzlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruches oder der Verfahrenspraxis geworden sind, weil sie unter Schuldgefühlen oder psychischen, aber gelegentlich auch physischen Folgen eines Abbruchs leiden. Nach einer Kieler Untersuchung leiden allein 21% jener Mütter, die auf Grund der Notlagenindikation abgetrieben haben, unter psychischen Folgen der Abtreibung.¹⁾

Wie schwierig die Lösung dieses Problems ist, wissen alle. Sie ist nicht nur eine Sache des Gesetzgebers, sondern auch eine Frage individueller Lebensanschauungen, Wertpräferenzen und Einstellungen. Bevor diese Fragen der Problemlösung erörtert werden, ist jedoch in einem ersten Schritt die Lage und nicht zuletzt der § 218 StGB selbst zu skizzieren. In einem zweiten Schritt sind dann Fragen einer Reform der Strukturen, vornehmlich der Rechtsordnung und in einem dritten Fragen einer Reform des Bewußtseins und der Einstellungen zu erörtern.

1. Die strafrechtlichen Regelungen

Der § 218 erhielt am 18. 5. 1976 seine heutige Gestalt. Reformiert worden war er bereits am 18. 6. 1974. Der Bundestag hatte mit seiner Mehrheit aus SPD und FDP die Fristenregelung beschlossen, die die Abtreibung in den ersten drei Monaten straffrei gestellt hatte, die vom Bundesverfassungsgericht aber am 25. 2. 1975 als verfassungswidrig verworfen worden war. Das Gericht hatte erklärt: „Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2, Abs. 2, Satz 1 und Art. 1, Satz 1, GG).“ Es hatte darüber hinaus den Staat mit sehr klaren Worten an seine Schutzpflicht zugunsten des ungeborenen Kindes erinnert: „Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.“²⁾

Der heute geltende § 218 stellt nach wie vor fest, daß der Abbruch der Schwangerschaft unerlaubt ist und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren – in schweren Fällen bis zu fünf Jahren – oder mit Geldstrafe bestraft wird. Die Schwangere macht sich allerdings nicht strafbar, wenn die Abtreibung nach der in § 218 b näher geregelten Beratung über soziale Hilfen und ärztlich bedeutsame Gesichtspunkte „von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind“, unabhängig davon, ob nun eine Indikation vorliegt oder nicht. Das Gericht kann auch von einer Bestrafung der Schwangeren absehen, „wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat“. Der § 218 a erklärt einen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt für nicht strafbar, „wenn 1. die Schwangere einwilligt und 2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei ist, werden in § 218 a geregelt. Absatz 1 enthält die medizinische, Absatz 2 die eugenische, die kriminologische und die soziale Indikation, die der medizinischen gleichgestellt werden. In der Sprache des Gesetzes heißt dies: „Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis 1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. 2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176–179

(Vergewaltigung, M. S.) begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht oder 3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.“ In § 218 b finden sich dann die Vorschriften über die Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch.

Die Rechtslage ist klar: Schwangerschaftsabbruch ist rechtswidrig, aber unter gewissen Bedingungen straffrei. Er ist nicht rechtens; es besteht schon gar nicht ein Rechtsanspruch auf einen Abbruch. Das Abtreibungsstrafrecht konnte zu gar keinem anderen Ergebnis kommen. Jedes andere Ergebnis hätte dem Grundgesetz widersprochen, denn Art. 2, Abs. 2, Satz 1 lautet „jeder hat das Recht auf Leben. . .“. Das Bundesverfassungsgericht kommt wie auch die namhaftesten Staatsrechtslehrer, wie jeder vernünftig Überlegende und jüngst noch der 56. Deutsche Juristentag 1986 zu dem Schluß, daß das Wort „jeder“ das ungeborene Kind einschließt. Der von der Verfassung gebotene Schutz des Lebens beginnt nicht erst mit der Geburt, sondern mit der Existenz des Lebens, also mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. „In der Vorschrift des Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG steckt also die Fixierung eines Tatbestandes, der inhaltlich nicht vom Recht, sondern von den Naturwissenschaften, näherhin von der Biologie bestimmt wird.“³⁾ Die Autoritäten dieser Wissenschaft sind sich darin einig, daß das menschliche Leben nicht erst mit der Geburt beginnt, daß innerhalb des vorgeburtlichen Entwicklungsprozesses des Menschen jede Zäsur willkürlich wäre. Seitdem es gelungen ist, dies auch im Film anschaulich zu machen, gibt es in diesem Punkt keinen begründeten Zweifel mehr.⁴⁾ Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Interpretation des Grundrechts auf Leben denn auch fest: Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG schützt auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut.

Soweit die Rechtslage. Die Praxis sieht, wie jedermann weiß, ganz anders aus. Der Embryo ist so gut wie schutzlos. Die soziale Indikation wird in einer Weise praktiziert, daß jede Schwangere, die abtreiben will, dies tun kann.⁵⁾ Die Krankenkassen sind übereingekommen, bei der Abrechnung der Abtreibungskosten nicht zu prüfen, ob die Abtreibung rechtswidrig oder nach § 218 a straffrei war. Sie finanzieren rechtswidrig jede Abtreibung. Die Aufsichtsorgane der Krankenkassen, die Landesregierungen, tolerieren dies, obwohl zum Beispiel die Baden-Württembergische Landesregierung selbst feststellt, ein großer Teil der von den Krankenkassen finanzierten Schwangerschaftsabbrüche sei rechtswidrig.⁶⁾

2. Zur Problematik der Abtreibungsstatistik

Daß die Statistik des Statistischen Bundesamtes, die beispielsweise für 1985 83 538 Abtreibungen meldet, nicht korrekt ist, stellt das Statistische Bundesamt selbst fest: Die „Ergebnisse sind hinsichtlich ihrer Größenordnung und Entwicklung mit Vorbehalt zu betrachten, weil verschiedene Indizien darauf hindeuten, daß nicht alle Ärzte, die einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt haben, ihrer Meldepflicht nachkommen; ferner muß mit einer gewissen Zahl von illegalen Abbrüchen gerechnet werden“.⁷⁾ Bereits die Zahl der bei den gesetzlichen Krankenkassen abgerechneten Abtreibungen ist höher. Von ihnen wurden 1985 92 789 ambulant oder belegärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche bezahlt. Hinzu kommen die stationär durchgeführten Abtreibungen. Geht man von der unzuverlässigen Statistik des Statistischen Bundesamtes aus, dann werden rund 62% der Abtreibungen ambulant und rund 38% stationär durchgeführt. Zu den 92 789 müßten also noch einmal mindestens 50 000, vermutlich aber mehr stationär durchgeführte gerechnet werden. Aber auch die dann erreichte Zahl gibt noch kein zutreffendes Bild. Sie muß erhöht werden durch a) die Abtreibungen, die von Selbstzahlern oder von Privatkrankenkassen finanziert werden, b) die im Ausland durchgeführten Abtreibungen, die im Laufe der vergangenen Jahre zwar beträchtlich zurückgingen, aber immer noch vorkommen c) die ambulant oder stationär durchgeführten Abtreibungen, die unter falschen Ziffern abgerechnet werden, beispielsweise als Ausschabung oder als Blutung und d) die illegalen Abtreibungen, die naturgemäß am schwersten zu erfassen sind, nach Angaben des Bundesverbandes der Allgemeinen Ortskrankenkassen aber immer noch auf rund 1% geschätzt werden können. Auch wenn also eine genaue Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu ermitteln ist, so gibt es doch plausible Schätzungen. Nach ihnen beläuft sich die Gesamtzahl der Abtreibungen für 1984 und 1985 jeweils auf etwa 250 000.⁸⁾

3. Das Nord-Süd-Gefälle

Die Abtreibungsstatistik der Bundesrepublik verbirgt signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Betrachtet man deren eigene Abtreibungsstatistik, so ist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle festzustellen. Während das Statistische Bundesamt 1985 im Bundesgebiet je 1000 geborene Kinder 142 Schwangerschaftsabbrüche registrierte, wurden für Bremen 867, für Hessen 400, für Hamburg 359, für Schleswig-Holstein 188, für Nordrhein-Westfalen 159, für Berlin 136, für Niedersachsen 78, für Baden-Württemberg 74, für Bayern 56, für Rheinland-Pfalz 50 und für das Saarland 32 registriert.⁹⁾ Ein annähernd gleiches

Meldedezifit in allen Bundesländern vorausgesetzt, müssen diese Zahlen vermutlich verdreifacht werden, um mit der Realität halbwegs übereinzustimmen.

Auch wenn einige Verzerrungen korrigiert werden, die dadurch zustande kommen mögen, daß abtreibungswillige Schwangere aus Niedersachsen zur Abtreibung nach Bremen und aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nach Hessen fahren, es bleibt ein deutliches Nord-Süd-Gefälle, das vermutlich ebenso auf politische wie auf kulturelle und auch auf konfessionelle Gründe zurückgeht.

Ungewöhnliche Differenzen sind auch bei der Indikationsfeststellung zu beobachten. Während in den von der SPD regierten Bundesländern 1985 89,2% der Schwangerschaftsabbrüche mit der Notlagenindikation begründet wurden, waren es in den von der CDU und der CSU regierten Ländern 73,8%. Noch auffallender waren die Differenzen zwischen einzelnen Großstädten. Während in Aachen, Bielefeld, Bonn, Bremen, Dortmund, Duisburg, Essen, Karlsruhe, Köln, Mannheim, Wiesbaden und Wuppertal zwischen 90 und 98,4% der Schwangerschaftsabbrüche mit der Notlagenindikation begründet wurden, waren es in Mainz nur 3,2%, in Nürnberg und Hagen sogar kein einziger. In Mainz wurden 93,6% der Abtreibungen mit der psychiatrischen, in Hagen 85,7% und in Nürnberg 98,1% mit der allgemeinmedizinischen Indikation begründet. Diese Differenzen zeigen die Willkür bei der Feststellung der Indikationen, die der Gesetzgeber ermöglicht hat und die nun seit einem Jahrzehnt in allen Bundesländern hingenommen wird.

4. Die Notwendigkeit von Struktur- und Bewußtseinsreformen

Das Problem der Tötung von 210 000 bis 260 000 ungeborenen Kindern pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland ist aber nicht in erster Linie ein Problem der Vereinheitlichung der Anwendung des § 218 StGB oder des zivilen Ungehorsams der Ärzte oder ihres Geschäftsinteresses, das bei einem Etat für Schwangerschaftsabbrüche von mindestens 200 Mill. jährlich nicht völlig zu übergehen ist. Es ist auch nicht in erster Linie ein Problem der Gewissensbelastung der Pflichtversicherten, die gezwungen werden, diese Tötungen zu bezahlen. Das Problem ist in erster Linie ein Problem der Mißachtung des grundrechtlich gewährleisteten und vom Staat zu verteidigenden Rechtes auf Leben. In der Hierarchie der Werte, deren Verletzung und Mißachtung zu beklagen und zu korrigieren ist, steht das Recht auf Leben vor dem Recht der Pflichtversicherten auf eine krankheitsverhindernde oder -heilende Verwendung ihrer Gelder, vor dem Recht des Staates auf den Gesetzesgehorsam der Ärzte und vor dem Recht des Bürgers auf kalkulierbare und gleiche Rechtsanwendung. Die Aufklärung über die Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche ist aber

wie jene über den tatsächlichen medizinischen Vorgang von Schwangerschaft und Abtreibung sowie die psychischen Folgen der Abtreibung eine Voraussetzung, um das Problem einer Lösung näherzubringen.

Was ist jenseits der Aufklärung über diese Entwicklung zu tun, um den Embryo besser zu schützen? In der Diskussion über die Frage, was man tun kann, um den zunehmend als unerträglich empfundenen und dem Willen des Gesetzgebers 1976 und erst recht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts widersprechenden Zustand zu ändern, wird immer wieder gesagt, das Strafrecht sei kein geeignetes Mittel. Es müsse vielmehr die Kinderfreundlichkeit der Gesellschaft gestärkt werden. Natürlich muß die Kinderfreundlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt werden. Sie befindet sich auf einem beklagenswert niedrigen Niveau. Die Geburtenrate, die seit 1974 zwischen 9,4 und 10,1 schwankt und Deutschland als das geburtenärmste Land der Welt ausweist, ist gewiß auch als Indiz von Lebenseinstellungen und Wertpräferenzen zu sehen, in denen Kinder als störend empfunden werden.

Aber gesetzliche Reformen und Bewußtseinswandel dürfen nie als ein Entweder-Oder betrachtet werden. Eine Reform der institutionellen und gesetzlichen Regelungen ist genauso notwendig wie eine Veränderung des Bewußtseins der Menschen. Mit Strukturreformen kann man nicht warten, bis der Bewußtseinswandel abgeschlossen ist. Der Gesetzgeber würde sich zum Notar der Gesellschaft machen und damit seine Verantwortung für das Gemeinwohl mißachten. Andererseits sind die Strukturreformen aber auch nicht vom Bewußtseinswandel zu trennen, so als wäre alles in Ordnung und das Gemeinwohl gesichert, wenn wir nur eine gute Verfassung und ordentliche Gesetze hätten. Zu einem Bewußtseinswandel beizutragen, der die Strukturreformen flankiert, ist eine der zentralen Aufgaben nicht nur wissenschaftlicher Aufklärung, sondern auch kirchlicher Verkündigung.

Das schwerwiegendste Problem unserer Rechtsordnung ist die faktische Schutzlosigkeit des ungeborenen Kindes. Das in Art. 2 GG garantierte Recht auf Leben wird diesem in Wirklichkeit vorenthalten bzw. durch das Strafrecht und das Sozialversicherungsrecht unterlaufen. Insoweit Strukturreformen notwendig sind, beschränken sich diese auch nicht auf prohibitive Maßnahmen im Strafrecht und im Sozialversicherungsrecht. Sie erstrecken sich ebenfalls auf fördernde Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts und der sozialstaatlichen Leistungen.

5. Die Reform des Sozialversicherungsrechts

Die vordringlichste aller strukturellen Reformen scheint die Änderung des Sozialversicherungsrechts zu sein. Seit dem 1. 12. 1975 haben die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 200 f der Reichs-

versicherungsordnung „Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt“. Dabei werden alle Kosten der Abtreibung gedeckt, auch Krankengeld wird gewährt. Welche Abtreibung nicht rechtswidrig ist, wird in der Reichsversicherungsordnung nicht gesagt. Sie knüpft hier an das Strafrecht an, setzt sich darüber hinweg, daß es „nicht rechtswidrige“, also rechtmäßige Abtreibungen gar nicht geben kann, und hält blind das für förderungswürdig, was der Gesetzgeber dort als straffrei deklariert hat.

Diese Regelung hat vermutlich am meisten dazu beigetragen, den Einstellungswandel gegenüber der Abtreibung auf Kosten des ungeborenen Kindes zu fördern. Sie hat dazu beigetragen, eine Abtreibung unter den in § 218 a StGB genannten Indikationen entgegen dem Wortlaut des Strafgesetzbuches weithin als gerechtfertigt zu betrachten. Wie soll denn auch als Unrecht empfunden werden, was die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen? Die Regelung des § 200 f der Reichsversicherungsordnung läßt deshalb „nur eine plausible Sinngebung zu: Sie soll der Schwangeren die leichte Ausführung des Entschlusses zur Abtreibung ermöglichen. Die Vorschriften der §§ 200 f und 200 g RVO dienen ausschließlich dem Interesse der Frau“.¹⁰⁾ Das Kind bleibt ohne Schutz. Die „rechtsbewußtseinsbildende Kraft“ des Gesetzes, die das Bundesverfassungsgericht vom Strafrecht auch zugunsten des ungeborenen Lebens gefordert hat, verkehrt sich im Sozialversicherungsrecht in ihr Gegenteil: gegen das ungeborene Leben und zugunsten der freien Selbstbestimmung der Schwangeren.

Die Regelung des § 200 f RVO widerspricht aber auch dem Auftrag der Krankenkassen. Diese haben ihren Mitgliedern alles zu finanzieren, was der Behandlung einer Krankheit bzw. der Erhaltung der Gesundheit dient. Daß Leistungen bei Geburten unter diesen Auftrag fallen, ist zwar richtig, aber kein Argument zu Gunsten der Finanzierung des Schwangerschaftsabbruches, so als müßten Geburt und Tötung wertfrei gleichgestellt werden. Die Abtreibungsfinanzierung widerspricht § 192 RVO, der vorsieht, daß die Krankenkassen das Krankengeld bei einer Krankheit versagen können, die sich der Versicherte vorsätzlich zugezogen hat. In § 200 g RVO wird deshalb festgelegt, daß diese Bestimmung bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch nicht gilt.

Die Abtreibungsfinanzierung durch die Krankenkassen widerspricht schließlich auch dem Gewissen vieler Versicherten, die sich einen klaren Blick dafür bewahrt haben, daß Abtreibung eine mit Absicht begangene Tötungshandlung ist. Die Solidarität der Versicherten ist die Grundlage der Krankenversicherung. Die zwangsweise finanzielle Beteiligung an einer Tat, die auch das Bundesverfassungsgericht als eine Tötungshandlung bezeichnet hat, kann aber nicht mehr unter die Solidaritätspflicht fallen. Daß die von der CDU geführte Bundesregierung, aber auch verschiedene von ihr geführte Länderregierungen dies Mitte der 80er

Jahre nicht mehr deutlich sagen, widerspricht zahlreichen Erklärungen der CDU aus den 70er Jahren, in denen sie sich immer gegen die von der damaligen SPD/FDP-Regierung eingeführte Regelung ausgesprochen hat. Auch die Krankenkassen haben sich 1974 massiv gegen diese neue und systemwidrige Leistungspflicht ausgesprochen. Sie sind heute sehr schweigsam geworden.

6. Probleme des Strafrechts, des Zivil- und Verfahrensrechts

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der § 218 StGB die Abtreibung nicht rechtfertige, sondern weiterhin als eine Strafe nach sich ziehende Unrechtstat bezeichne, die nur unter bestimmten Bedingungen nicht mit einer Bestrafung geahndet werde. Daraus aber den Schluß zu ziehen, der Text des § 218 sei zumindest in der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts geeignet, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen, nur die Praxis des Schwangerschaftsabbruches entspreche ihm leider nicht, ist voreilig. Diese Praxis ist vielmehr auch eine Folge der Fassung, die der § 218 bei seiner Reform 1976 erhielt.

Das größte Problem ist die Notlagenindikation. Die Gefahr einer Notlage, die „so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann“, ist ein allzu unbestimmtes Kriterium. Es führt dazu, daß in der Praxis keiner Frau mehr die Abtreibung verweigert wird, die sie verlangt, zumal der 6. Zivilsenat des BGH (Bundesgerichtshof) diese Notlage in seiner Rechtsprechung nicht von objektiven Merkmalen, sondern von den subjektiven Vorstellungen der Schwangeren abhängig macht und ärztliche Indikationsfeststellungen von einer gerichtlichen Kontrolle ausschließt. Mit der Feststellung einer Notlage betraut der Gesetzgeber in § 219 StGB einen dafür in keiner Weise ausgebildeten Arzt. Ohne Ausbildung und ohne objektive Kriterien zur Definition der Notlage ist er denn auch in aller Regel überfordert zu beurteilen, ob die Notlage vorliegt. Es gibt keine Möglichkeit des Einspruchs gegen seine Feststellung und somit keine Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung. Mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Administration und Rechtsprechung ist diese Praxis nicht in Einklang zu bringen. Es gleicht vielmehr einem Rückfall in die Barbarei, daß die bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe gegebene Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle gerade bei der über Leben und Tod entscheidenden Notlagenindikation fehlt.

Dieser Mangel an objektiven Kriterien für eine Notlage und an verfahrensrechtlichem Schutz für das ungeborene Leben hat dazu beigetragen, der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfenen Fristenregelung, die den Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straffrei stellte, praktisch Geltung zu verschaffen. Er hat dazu beige-

tragen, daß 84% aller Abtreibungen mit der Notlagenindikation begründet werden. Dies widerspricht ganz offensichtlich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den Gesetzgeber dazu verpflichtete, bei der Regelung dieses Indikationsfalles den straffreien Tatbestand so zu umschreiben, „daß die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und – unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet – die Kongruenz dieser Indikation mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt“. ¹¹⁾

Die Notlagenindikation, deren genauere Umschreibung ein erster Schritt auf dem Weg der strukturellen Bewältigung der Probleme des Schwangerschaftsabbruchs wäre, ist aber nicht die einzige fragwürdige Stelle im § 218. Auch durch die eugenische und kriminologische Indikation wird einer Mentalität Vorschub geleistet, die menschliches Leben zur Disposition stellt und dem behinderten sowie dem gewaltsam gezeugten Kind das Recht auf Leben abspricht. Die Lage einer Schwangeren, die ein krankes, behindertes oder ein gewaltsam gezeugtes Kind erwartet, ist schwierig, leidvoll und auch bei selbstloser mitmenschlicher Hilfe der Angehörigen und caritativer Organisationen nur schwer zu bewältigen. Aber die Not solcher Frauen und ihrer Familien ist nicht durch die Tötung des Kindes zu beseitigen. Ob die Tötung nicht einer Flucht gleichkommt? Die eugenische Indikation einer pränatalen Euthanasie? Die kriminologische Indikation einem Todesurteil, das einen Unschuldigen trifft? Ob in solchen und in manch anderen Schwangerschaftskonflikten nicht die Adoption ein wesentlich humanerer Lösungsversuch wäre? Sie wäre auch für die Schwangere zumutbar, so daß kein Arzt bei der Indikationsfeststellung sagen müßte, es gäbe keine „andere für die Schwangere zumutbare Weise“, eine Notlage abzuwenden (§ 218 a, Abs. 2 Z. 3 b) als die Abtreibung.

Das Zivilrecht ist für die Bewältigung der Probleme des Schwangerschaftsabbruchs bisher kaum gewürdigt worden. Daß ihm eine große Bedeutung zukommt, ist erst in jüngster Zeit erkannt und thematisiert worden. Die Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des BGH, der in der Rechtswissenschaft „bedenkliche Formen rechtsethischer Schizophrenie“ vorgeworfen werden ¹²⁾, hat nicht unerheblich zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen. Sie hat eine ungewollte Schwangerschaft zur Körperverletzung, die Geburt eines ungewollten Kindes zum Schadenersatzforderungen begründenden Schadensfall und die versäumte ärztliche Aufklärung über mögliche, eine Abtreibung indizierende gesundheitliche Schäden des Kindes zum Haftungsgrund für Unterhaltszahlungen erklärt. Sie hat die Grenzen zwischen Straffreiheit und Rechtmäßigkeit der Abtreibung verwischt. Sie hat eine gesellschaftliche Einstellung und eine ärztliche Praxis gefördert, die im Zweifel gegen das Kind entscheiden. Sie hat den 6. Zivilsenat des BGH zum judikativen Faktotum der Abtreibungsgesellschaft gemacht.

Das Zivilrecht leistet aber nicht nur durch verhaltenssteuernde rechtliche Bewertungen einen Beitrag zum Schutz oder zur Tötung ungeborener Kinder, es bietet auch ein bisher wenig genutztes Instrumentarium an unmittelbaren Schutzmaßnahmen. So ermöglicht es ehelichen Vätern, nichtindizierte, rechtswidrige Abtreibungen durch gerichtliche Verbote, die sich sowohl gegen die Mutter als auch gegen Dritte, zum Beispiel den Arzt, richten können, abzuwehren. In diesem Falle, vor allem aber bei nichtehelichen Schwangerschaften, wäre auch das Vormundschaftsgericht in der Lage, ja sogar von Amts wegen verpflichtet, die Gefährdung des Kindeswohles zu beseitigen, d. h. im Klartext: seine Abtreibung zu verhindern. Die Praxis sieht einstweilen allerdings ganz anders aus: die Väter gehören in den Konfliktfällen viel häufiger zu denen, die gegen das Kind entscheiden und die Mutter zur Abtreibung drängen, und die Organe der Justiz folgen der Devise: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Dieser Devise folgen einstweilen auch eine Reihe anderer staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen, die durchaus die Möglichkeit hätten, auf die Abtreibungspraxis zugunsten des ungeborenen Kindes Einfluß zu nehmen: die Krankenkassen, die nicht prüfen, ob der Schwangerschaftsabbruch, den sie bezahlen, die rechtlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erfüllt; die Behörden des Bundes und der meisten Länder, die ihren Beamten Beihilfen für den Schwangerschaftsabbruch gewähren, ohne eine solche Prüfung vorzunehmen und sich auch der Feststellung einer Notlagenindikation unterwerfen, die mit den hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums nur schwer in Einklang zu bringen sein dürfte; die Rechtsaufsichtsbehörden der Krankenkassen, die die Krankenkassen nicht anweisen, Leistungen nach § 200 f RVO nur zu gewähren, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Sozialstaatliche und steuerrechtliche Hilfen

Strukturelle Reformen zugunsten der Ungeborenen können sich nicht auf prohibitive Maßnahmen beschränken. Es ist auch eine ganze Reihe fördernder Maßnahmen notwendig. Daß Ehe und Familie das Stiefkind der sozialstaatlichen Expansion der 70er Jahre waren, belegt die Statistik. Der Anteil der familienfördernden Leistungen am Sozialbudget, also der Gesamtheit der Sozialleistungen, ist von rund 20% im Jahre 1969 auf rund 15% im Jahre 1974 zurückgegangen. Der Regierungswechsel von 1982 hat hier zwar manche Wende gebracht: mit der Einführung des Erziehungsurlaubs und der Gewährung des Erziehungsgeldes wurde der Bedeutung der familiären Präsenz der Mutter für die humane Entwicklung des Kindes Rechnung getragen; mit der Anrechnung von Erziehungszeiten im Rentenrecht wurde erstmals nicht nur die Geldleistung des Erwerbstätigen, sondern auch die Heranbildung der nächsten Generation

als Beitrag zu der auf dem Generationenvertrag beruhenden Sozialversicherung anerkannt; mit der Wiedereinführung der 1975 abgeschafften Kinderfreibeträge neben dem Kindergeld wurde die Steuerpflicht des Steuerzahlers wieder mit seinen familiären Pflichten verbunden; mit der Gründung der Stiftung Mutter und Kind werden Schwangeren, die sich in Not befinden, mit geringem bürokratischen Aufwand finanzielle Hilfen zugunsten des Kindes gewährt. Aber es bleibt noch viel zu tun.

Das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht beinhalten nach wie vor eine Benachteiligung der Hausfrau und Mutter. Ihre Leistungen in der Erziehung der Kinder werden über den Generationenvertrag „vergesellschaftet“, ohne daß die Gesellschaft sich angemessen an den Belastungen der Familien beteiligt. Es wäre deshalb recht und billig, das Einkommensteuerrecht durch ein Familiensplitting zu modifizieren, das nicht mehr nur den Erwerbstätigen bzw. die Ehegatten, sondern die Familie zum Steuersubjekt macht und die Steuerschuld entsprechend der Zahl der Familienmitglieder deutlicher reduziert als die Kinderfreibeträge es tun. Diese bleiben in der Entlastung weit unter dem, was angemessen wäre, was beispielsweise das Sozialrecht an Sozialhilfeleistungen für Kinder vorschreibt oder was die öffentliche Hand an Tagessätzen für Kinderheime bezahlt. Es wäre recht und billig, im Einkommensteuerrecht nicht nur die Ausgaben zur Erwerbssicherung als steuermindernd anzuerkennen, sondern auch jene zur Existenzsicherung. Wenn Gerichtsverfahrenskosten bei einer Ehescheidung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, nicht dagegen Aussteuer- und Hochzeitsaufwendungen, wenn Ausgaben zur Unterhaltung von Produktionsanlagen in beliebiger Höhe steuerlich geltend gemacht werden können, Ausgaben zum Unterhalt seiner Kinder aber nur in Höhe von 1242,- DM pro Jahr, dann zeigt dies, wie distanziert, ja feindlich das Einkommensteuerrecht Ehe und Familie betrachtet. Die steuerrechtlichen Grundentscheidungen bedeuten eine grobe Benachteiligung der Familie. Sie entsprechen nicht den in Art. 6 GG enthaltenen Elementarwertungen des Verfassungsrechts, das Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt.¹³⁾

8. Die Reform der Einstellungen

Wenn dem ungeborenen Kind nicht nur mehr Rechtsschutz gewährt, sondern auch mehr Wohlwollen, ja Freude entgegengebracht werden soll, sind nicht nur Strukturreformen, sondern auch Reformen der subjektiven Einstellungen und des Bewußtseins notwendig. Der Wertwandel der vergangenen 20 Jahre ist vielfach untersucht und kommentiert worden. Er spiegelt einen Trend zu egoistischen und hedonistischen Einstellungen, für den die von der Bundesgeschäftsstelle der Grünen im Herbst 1986 herausgegebene Wahlbroschüre „Abtreibung nicht bestrafen! Jedes Kind

hat das Recht erwünscht zu sein“ symptomatisch ist. Darin fordern die Grünen „das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in allen Fragen, gerade auch in der Frage des Austragens einer unerwünschten Schwangerschaft“, und sie mahnen die Gegner der Abtreibungen: „Wer für das Leben ist – für menschenwürdige Lebensbedingungen, für möglichst viel Lebenslust und möglichst wenig Lebensleid –, darf den Frauen, die abtreiben, das Leben nicht noch schwerer machen . . .“ Er darf aber offenkundig um der Maximierung der Lebenslust willen das Leben der Ungeborenen vernichten.

Der Wertwandel ist gelegentlich auf den Nenner von der Revolution der Ansprüche gebracht worden. Das besagt, daß sich beim einzelnen nicht nur ein Anstieg der Erwartungen und Aspirationen beobachten läßt, sondern auch eine zunehmende Projektierung dieser Erwartungen und Aspirationen auf den Staat, vor allem den Sozialstaat. Der andere, die Gesellschaft ist Adressat der Ansprüche. Sie werden verantwortlich gemacht für die Qualität des Lebens, für das individuelle Glück. Die Krankenkassenfinanzierung des Schwangerschaftsabbruches ist ein deutliches Indiz für diesen Trend. Der Trend zum ungebremsten Egoismus spiegelt sich aber nicht nur in der Gewalt, die dem ungeborenen Leben angetan wird, sondern auch in der Entwicklung der Scheidungsrate sowie in der zunehmenden Skepsis gegenüber der Ehe, die zahlreiche Paare durch die jederzeit kündbare außereheliche Lebensgemeinschaft ersetzen zu können glauben.

Um langfristig das Leben der Ungeborenen besser zu schützen, müssen sich drei Einsichten wieder mehr durchsetzen:

Erstens die Einsicht, daß das Gelingen des menschlichen Lebens nicht davon abhängt, daß es ohne Belastungen verläuft, positiv ausgedrückt, daß zum menschlichen Glück auch Belastungen, Notwendigkeiten und Pflichten gehören. Daß ein Kind, vielleicht sogar ein zunächst unerwünschtes, eine Familie und im besonderen die Mutter belastet, wer wollte das bezweifeln? Daß es dazu zwingt, den Lebenswandel, die Urlaubsplanung, das Haushaltsbudget, die Wohnung zu ändern, daß es die Ruhe, nicht nur in der Nacht, die sozialen und kulturellen Kontaktmöglichkeiten tangiert, all dies ist richtig. Ein Kind kostet seinen Preis. Aber die Bereitschaft, diesen Preis zu zahlen, ist für Eheleute eine Voraussetzung menschlichen Glücks und gelingenden Lebens. Sie ist auch eine Bedingung gesellschaftlicher Wohlfahrt. Die Bereitschaft, diesen Preis der Unbequemlichkeit zu zahlen, müssen vor allem die Väter verstärkt entwickeln, aber auch jene, die keine Kinder haben. Es ist Zeit, davon zu sprechen, welchen Reichtum Kinder bedeuten, welche Freude ihr leibliches und geistiges Reifen und ihr Lachen schenkt, welche neuen Kontakte sie auch nach außen durch Kindergarten, Schule, Katechese vermitteln. Schließlich ist es bei Mehrkinderfamilien auch immer wieder ein Geschenk, zu erleben, wie die größeren Kinder durch die jüngeren

Geschwister Charakterzüge entwickeln, die ohne sie wohl unentwickelt geblieben wären.¹⁴⁾

Zweitens muß sich die Einsicht wieder durchsetzen, daß das Gelingen des menschlichen Lebens nicht von der Bindungslosigkeit des Menschen abhängt, positiv ausgedrückt, daß zum Gelingen des menschlichen Lebens auch der Mut zur Bindung und die Treue in dieser Bindung gehören. Die Bereitschaft und die Fähigkeit des jungen Menschen, sich zu binden, in lebenslanger Treue zum anderen ja zu sagen, seine Freude in der Freude des anderen zu suchen, korrespondieren der Bereitschaft und der Fähigkeit, Belastungen zu tragen, und zwar froh und gelassen zu tragen.

Drittens muß sich die nicht vom Ethiker, sondern vom Naturwissenschaftler gewonnene Einsicht, daß das menschliche Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt, noch viel mehr durchsetzen. Das ungeborene Leben kann weder als himbeerähnlicher Zellklumpen noch als Gebärmutterinhalt materialisiert werden. Der ganze Mensch, das unverwechselbare Individuum ist in der befruchteten Eizelle angelegt. Daß das Kind im Mutterleib nicht nur körperlich, sondern auch seelisch heranwächst, daß es Empfindungen hat, daß es die physische und seelische Qual einer Abtreibung spürt, daß es sich dagegen wehrt, zerstückelt und abgesaugt zu werden, all dies weiß man spätestens seit den Ultraschallaufnahmen von einer Abtreibung, die der amerikanische Arzt Nathanson in seinem Film „Der stumme Schrei“ zeigt. Deshalb sind die „Pille danach“ und die Spirale auch nicht Instrumente der Empfängnisverhütung, sondern der Frühabtreibung. Deshalb kann der medizinische Vorgang der Abtreibung auch nicht so verschleiert werden wie in einer Informationsbroschüre von Pro Familia, in der es heißt: „Zum Abbruch einer Schwangerschaft muß zunächst der Gebärmutterhalskanal schonend erweitert werden. Dann wird der Inhalt der Gebärmutter (das ist die oberflächliche Schleimhaut und die darin eingebettete Frucht) entfernt.“¹⁵⁾ Vom Kind ist nirgends die Rede. Verdunkelung im Gewande der Aufklärung.

Die Reform des Bewußtseins, die Rehabilitation der Einsicht, daß die eheliche Bindung nicht dem Leben entfremdet, sondern zum Leben befreit, und daß ein gelingendes Leben nicht ein belastungsfreies Leben ist, wird für den Christen erleichtert durch das Wissen, daß das menschliche Leben bei aller Entwicklung der Humangenetik ein Geheimnis bleibt, daß jedes Kind ein Gedanke Gottes ist. Er weiß, daß das Ja zum Kind ein Ja zu sich selbst ist.

Anmerkungen:

- 1) Winfried Barnett u. a., Eine regionale Prospektivstudie psychischer Folgeerscheinungen der Notlagenabruptio, in: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie, 54. Jg. (1986), S. 106 ff.; vgl. auch Christa Meves, Ursachen und Folgen des Abtreibungsbooms, in: Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Nr. 3, Köln 1986, S. 35 f.
- 2) BVerfGE 39,1.
- 3) Willi Geiger, Die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruches, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 33. Jg. (1986), S. 3, auch in: Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Nr. 2, Köln o. J. (1985), S. 6.
- 4) Vgl. Jérôme Lejeune, Die Spitze der Nadel, Über den Anfang menschlichen Lebens, in: Paul Hoffacker/Benedikt Steinschulte/Paul-Johannes Fietz, Hrsg., Auf Leben und Tod, Abtreibung in der Diskussion, Bergisch Gladbach, 1985, S. 21 ff. Vgl. auch den Beitrag von Erich Blechschmidt im gleichen Band, S. 31 ff.
- 5) Vgl. Hans-Bernhard Wuermeling, Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch in der Praxis, in: Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Nr. 2, a. a. O., S. 68 ff.
- 6) Vgl. Wolfgang Philipp, Die Finanzierung von Abtreibungen durch die Krankenkassen. Eine rechtliche Bestandsaufnahme, in: P. Hoffacker u. a., Hrsg., a. a. O., S. 157 ff. Vgl. auch ders., Abtreibung als öffentlich-rechtliche Kassenleistung – eine zentrale Frage des Rechtsstaates, in: Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Nr. 2, a. a. O., S. 18 ff.
- 7) Statistisches Bundesamt, Hrsg., Gesundheitswesen, Fachserie 12, Reihe 3, Schwangerschaftsabbrüche 1985, S. 4.
- 8) Vgl. Manfred Spieker, Schwangerschaftsabbrüche, Zur Problematik der Statistik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jura, 9. Jg. (1987), Heft 1.
- 9) Statistisches Bundesamt, Hrsg., a. a. O., S. 6.
- 10) Josef Isensee, Abtreibung als Leistungstatbestand der Sozialversicherung und der grundgesetzliche Schutz des ungeborenen Lebens, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1986, S. 1648.
- 11) BVerfGE 39, 50.
- 12) Rolf Stürner, Der Schutz des ungeborenen Kindes im Zivilrecht, in: Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Nr. 3, a. a. O., S. 40.
- 13) Paul Kirchhof, Ehe und Familie im staatlichen und kirchlichen Steuerrecht, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. von Heiner Marré und Johannes Stütting, Bd. 21, Münster 1986, S. 117 ff.
- 14) Vgl. Martine Liminski, Werdendes Antlitz – Vom Wachsen der Hoffnung vor der Geburt, in: P. Hoffacker u. a., Hrsg., Auf Leben und Tod, a. a. O., S. 13 ff.; Elisabeth Motschmann, Hrsg., „Nur“ Hausfrau?, Zeit haben für die Zukunft unserer Kinder, Neuhausen–Stuttgart 1986.
- 15) Pro Familia, Schwangerschaftsabbruch, was Sie wissen müssen – was Sie beachten sollen, Frankfurt 1979, S. 10

Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Manfred Spieker, Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück.